

**Anhörung des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz
Zum Thema: „Erhaltung und Weiterentwicklung des Alpenplanes
zum Schutz der bayerischen Alpen und als Grundlage für eine
nachhaltige Entwicklung“ am 22.06.2017**



**Experte: Prof. Dr. Hubert Weiger,
Landesvorsitzender BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN)**

Beantwortung des Fragenkataloges (Stand 11.05.17)

1. Gesetzliche und planerische Rahmenbedingungen

a) Welche Vor und Nachteile bietet Ihrer Einschätzung nach der Alpenplan in seiner Gesamtheit?

Vorteile:

Verbindlichkeit:

Als Ziel der Landesentwicklung bindet er alle untergeordneten Planungsinstanzen. Ausnahmen, wie bei anderen Schutzgebieten sind in der Regel nicht möglich. Diese Verbindlichkeit macht den Alpenplan gegenüber vielen anderen Schutzinstrumenten einzigartig.

Am Gemeinwohl orientiert:

Der Alpenplan gibt allen Raumnutzungsansprüchen im bayerischen Alpenraum in den jeweiligen Zonen ihre Entfaltungsmöglichkeiten. Einzelfallentscheidungen über Erschließungsvorhaben stehen meist unter dem Druck lokalwirtschaftlich motivierter Verwertungsinteressen. Eine einzelfallbezogene Genehmigungspraxis führt dazu, dass die Interessen von naturnaher Erholung und Naturschutz meist das Nachsehen haben. Mit dem ausgewogenen Alpenplan entsteht ein gemeinwohlorientiertes Gesamtbild unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Interessen.

Langfristige Wirksamkeit:

Die Wirksamkeit von Ruheräumen und Schutzgebieten kommt erst durch Ihre langfristige Sicherung zu tragen. Die Zonierung des Alpenplanes hat 45 Jahre Bestand gehabt. Es wurden keine Gebiete aus der Ruhezone entnommen.

Für den naturnahen Tourismus sind intakte Landschaften ohne ehemals intensiv genutzte Gebiete die Grundlage. Gebiete mit geplanten Pisten sind auch nach Auflösung des Skigebiets deutlich weniger attraktiv, da die Folgen der Infrastrukturen noch sehr lange Zeit sichtbar und auch ökologisch negativ wirksam sind.

Hochwertige alpine Lebensräume können nach Zerstörung auch langfristig nicht wieder hergestellt werden. Ihre Sicherung ist gerade für den Schutz vor Naturgefahren (z.B. durch Schutzwald) generationsübergreifend von besonderer Bedeutung.

Nachteil:

Räumliche Begrenztheit:

Räumlich ist der Alpenplan auf Bayern begrenzt. Erschließungsvorhaben in Bayern werden oft mit dem Wettbewerb zu anderen Alpenländern begründet. Der BN unterstützt daher den Vorschlag von CIPRA Deutschland, Österreich und Südtirol im Grassauer Appell, die Raumplanung im Sinne des Alpenplanes gesamtalpin auszudehnen (siehe CIPRA 2016).

- b) Welchen Bezug sehen Sie zwischen EU-Recht, internationalen Abkommen wie bspw. der Alpenkonvention und dem Alpenplan?**
- c) Inwiefern spiegeln sich die Ziele der Alpenkonvention im Alpenplan wieder?**

Der Alpenplan wird im Landesentwicklungsprogramm auch mit der Umsetzung der Alpenkonvention begründet:

„Zu 2.3.3 (B)

*Der Alpenraum soll vor einer ungeordneten Zulassung von Verkehrsvorhaben geschützt werden. Mit dem Alpenplan besteht ein bewährtes Instrument, das die ökologischen Schutzzwecke, die biologische Vielfalt, berechnete touristische Ansprüche und die notwendige Abwehr von Naturgefahren zu einem angemessenen Ausgleich bringt. Der Alpenplan dient auch der Umsetzung der **Internationalen Alpenkonvention**, die mit der Ratifizierung in Deutschland am 18.12.2001 in Kraft getreten ist.“*

Zentrales Instrument des Alpenplanes ist die Ausweisung von Ruhezonem. Diese werden an vier Stellen von der Alpenkonvention gefordert. Daher setzt der Alpenplan eine zentrale Forderung der Alpenkonvention um.

Protokoll Tourismus; Art. 10:

Die Vertragsparteien verpflichten sich, gemäß ihren Vorschriften und nach ökologischen Gesichtspunkten Ruhezonem auszuweisen, in denen auf touristische Erschließungen verzichtet wird.

Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung; Art. 9 Abs. 4 b:

„Ausweisung von Ruhezonem und sonstigen Gebieten, in denen Bauten und Anlagen sowie andere störende Tätigkeiten eingeschränkt oder untersagt sind“

Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege; Art. 11 Abs.3:

„Sie fördern die Einrichtung von Schon- und Ruhezonem, die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten Vorrang vor anderen Interessen garantieren [...]“

Protokoll Energie; Art. 2 Abs. 4

„Sie bewahren die Schutzgebiete mit ihren Pufferzonem, die Schon- und Ruhezonem sowie die unversehrten naturnahen Gebiete und Landschaften.“

Durch die steuernde Wirkung der Ruhezonem des Alpenplanes werden die Ziele vieler weiterer europäischer Verordnungen und internationaler Abkommen umgesetzt, wie die EU-Artenschutz-Verordnungen, die internationalen Abkommen zum Schutz der Biodiversität (CBD), FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (s.u.) oder die EU-Bodenschutzstrategie.

d) Mit welchen weiteren raumplanerischen Instrumenten außer dem Alpenplan können die Raumnutzungsansprüche im Alpenraum ausgeglichen und eine Übererschließung verhindert werden? Wie hat sich der Planungs- und Genehmigungsprozess von Erschließungsmaßnahmen seit Bestehen des Alpenplans verändert?

Der Alpenplan ist das zentrale Instrument zur Steuerung von Raumnutzungsansprüchen im Alpenraum. Andere Instrumente aus der Landes- und Regionalplanung, wie z.B. Landschaftliche Vorbehaltsgebiete (landschaftliche Vorranggebiete gibt es in Bayern leider nicht) haben nicht die Verbindlichkeit des Alpenplanes.

Vor der Einführung des Alpenplanes wurden in Einzelfällen auf Druck lokalwirtschaftlicher Verwertungsinteressen Entscheidungen getroffen und Erschließungen genehmigt. Erst durch den Alpenplan konnten naturnahe Gebirgsräume und auch touristisch attraktive Gipfel vor Erschließungen geschützt und somit dem Wander- und Bergsteigertourismus vorbehalten bleiben. Damit konnte ein gemeinwohlorientierter Ausgleich der Interessen geschaffen werden. Mit dem Alpenplan hat die Anzahl der Neuerschließungen der bayerischen Alpen stark abgenommen, eine räumlich begrenzte Entwicklung bestehender Skigebiete blieb aber möglich (siehe Abbildung 1):

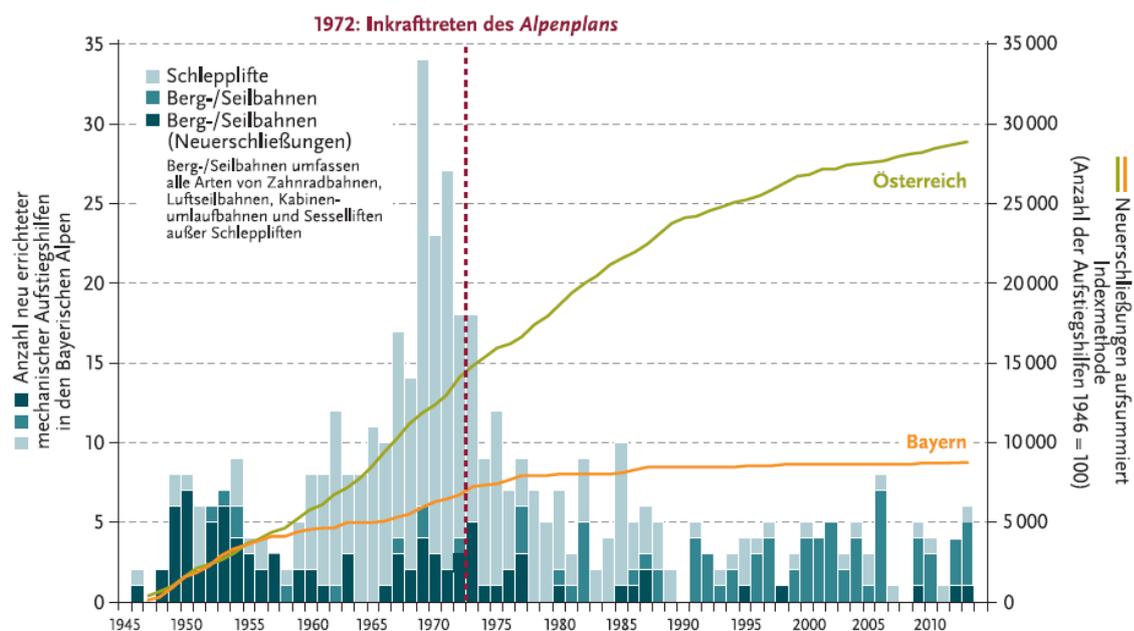


Abb. 1: Entwicklung der mechanischen Aufstiegshilfen Bayern und Österreich. Aus: Job, Mayer, Kraus 2014: Die beste Idee, die Bayern je hatte: der Alpenplan.

Der Alpenplan kann allerdings die Raumordnung in den Talräumen bei verschiedenen Fachplanungen nicht abdecken (Siedlungsentwicklung, Verkehr, Gewerbe, Einzelhandel). Im grenznahen Bereich wurden die bayerischen Raumplanungsinstrumente in den letzten Jahren immer weiter aufgeweicht (z.B. Einzelhandelsgroßprojekte, Anbindegebot...). In den Nachbarländern Österreich und Schweiz dagegen wurden in den vergangenen Jahren die raumplanerischen Instrumente deutlich verbessert (z.B. Raumplanungsgesetz Schweiz; Genehmigungsstopp für großflächigen Einzelhandel durch das Land Salzburg ...).

- e) Die Sicherung des Naturraumes, die Verminderung des Naturgefahrenpotenzials, die Sicherung für die Erholung und die Verhinderung von Übererschließung sind seit 1972 Ziele des Alpenplanes. Wie beurteilen Sie den Erfolg hinsichtlich des Anspruchs, Nachhaltigkeit als Dreiklang von Ökonomie, Ökologie und Sozialem zu sichern?**

Mit der ausgewogenen Zonierung in Erschließungs- und Ruhezone wird v.a. ein langfristig stabiler Ausgleich zwischen ökonomischen und ökologischen Interessen geschaffen. Wobei immer wieder im besonderem darauf hinzuweisen ist, dass die Ruhezone auch das Fundament für einen ökonomisch tragfähigen, nicht monostrukturierten Ganzjahrestourismus sind. Die Arbeitsplatzbedingungen in solchen Tourismusstrukturen sind auch für die Arbeitnehmer als deutlich besser zu bewerten, als in reinen Wintertourismusdestinationen, wo viel stärker reine Saisonarbeitskräfte aus ganz Europa zu manchmal zweifelhaften Bedingungen beschäftigt werden.

- f) Auf welchen Kriterien basiert die Zonierung des Alpenplanes und sind diese Kriterien Veränderungen im Laufe der Zeit ausgesetzt?**
- Sollten die Kriterien bzw. die Zonierung Ihrer Ansicht nach geändert werden?
- Inwiefern wurden Naturgefahren wie bspw. Murenabgänge oder Hangrutsche bei der Zuordnung zu Zone C berücksichtigt?

Die Kriterien für die Zonierung des Alpenplanes sind im Kern immer dieselben geblieben, die Zonierung sollte und soll bis heute dienen:

- Ökologischen Schutzzwecken und Erhaltung der biologischen Vielfalt
- Abwehr von Naturgefahren
- Naturschönheiten und Eigenart als Erholungsgebiet erhalten und der Bevölkerung den Zugang zu diesem Gebiet zu sichern

Es wurde in den Begründungen zum LEP immer betont, dass damit ausgewogene Lebens- und Arbeitsbedingungen seiner Bewohner gewährleistet bleiben sollen. Deswegen wird in den Begründungen zum Alpenplan im LEP auch immer wieder betont: „Die Gebiete der Zone C müssen ungeschmälert erhalten werden.“ (z.B. Begründung zur LEP-Gesamtfortschreibung 2002/2003 der Bayerischen Staatsregierung)!

Die Kriterien und die Zonierung sollten auch in Zukunft so beibehalten bleiben.

Die Kriterien sind im Jahr 2017 so aktuell wie im Jahr 1972. Gerade in Zeiten des Klimawandels und eines anhaltenden Rückganges der biologischen Vielfalt (beides zentrale Krisen für die Gesellschaft), sowie in Zeiten abnehmender Zahlen von Alpin-Skifahrern müssen diese Kriterien weiterhin gelten und auch strikt bei der Zonierung angewandt werden. Gerade durch den Klimawandel entstehen einerseits neue Raumnutzungsansprüche (Skilifte höher hinaus, Neue Fun-Infrastrukturen als Alternative zum Alpinski) in höheren alpinen Lagen. Andererseits nimmt die Gefahr durch Naturgefahren zu (Starkniederschlagsereignisse...). Umso wichtiger ist es, dass Ansprüche auf Nutzung der Ruhezone C strikt abgewehrt werden. Die geplante Änderung am Riedberger Horn würde die Grundsätze der Wirksamkeit des Alpenplanes zerstören.

Änderungen sind bei der Ausgestaltung der Verbotstatbestände der Zone C angezeigt:

Seit der Aufstellung des Alpenplanes 1972 sind zahlreiche neue Erschießungstrends, wie Bike Fun Parks, Seilrutschen etc... hinzugekommen. Diese sollten in den Katalog der unerlaubten Infrastrukturen aufgenommen werden.

Zudem steigt der Druck aus der Energieerzeugung, Energiespeicherung und Energieübertragung auf die Berggebiete. Die Alpenkonvention fordert im Energieprotokoll explizit Schon- und Ruhezone auszuweisen, die von Anlagen der Energieversorgung freigehalten bleiben. Der Alpenplan wird im LEP als Umsetzungsinstrument der Alpenkonvention anerkannt. Insofern sind in den Katalog der unerlaubten Infrastrukturen auch Anlagen der Energieerzeugung, Energiespeicherung und Energieübertragung aufzunehmen.

Schutz vor Naturgefahren:

Der Schutz von Naturgefahren war von Anfang an eines der drei zentralen Kriterien für die Zonierung. Deshalb wurden im Alpenplan auch über Jahre nach dem damaligen Stand der Wissenschaft Erosionsgebiete schraffiert ausgewiesen (siehe LEP 1984, Anhang 2: Karte Alpenplan). Nach dem Lawinenwinter 1998/1999 wurden in der LEP Fortschreibung 2002/2003 weitere Gebiete mit hohen Lawinengefahren in die Zone C des Alpenplanes aufgenommen (siehe LEP 2002, Anhang 3: Karte aus der Gesamtfortschreibung).

g) Welche Rolle spielt das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention für den Schutz vor Naturgefahren und Muren?

Eingriffe in den Boden können zu Erosion, schnellerem Wasserabfluss und anderen Naturgefahren führen. Zu den Eingriffen gehört insbesondere der Bau- und die Planierung von Straßen, Wegen und Pisten, der Bau von Gebäuden und Liftstationen, die Bergwaldrodung oder die landwirtschaftliche oder touristische Übernutzung (Viehtritt, Erosion an Wanderwegen und auf Skipisten...).

Das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention hat den Anspruch Naturgefahren durch Bodenschutz zu vermeiden. U.a. heißt es in Art. 11, Abs. 2:

„Die Bodenerosion ist auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Erosions- und rutschungsgeschädigte Flächen sollen saniert werden, soweit dies der Schutz des Menschen und von Sachgütern erfordert“

Nach dem Leitfaden des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit- und Verbraucherschutz gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt- Naturschutz und Reaktorsicherheit "Die Alpenkonvention – Leitfaden für Ihre Anwendung" (2008) sind mehrere Artikel des Bodenschutzprotokolls „direkt verpflichtend“ oder „unmittelbar anwendbar“.

Zu den unmittelbar anzuwendenden Aussagen gehört u.a. Art. 14 Bodenschutzprotokoll, 3. Tiert:

Genehmigungen für den Bau und die Planierung von Skipisten in Wäldern mit Schutzfunktionen nur in Ausnahmefällen und bei Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen erteilt und in labilen Gebieten nicht erteilt werden.

Dazu kommentiert der Leitfaden u.a.:

„Nach dem Beschluss des Bayerischen Landtags vom 5.06.1984 (Drs. 10/3978) sind Rodungen von Bergwald für die Neuanlage touristischer Infrastruktur nicht mehr zugelassen. Eine ausdrückliche Regelung über Schutzwälder und Skipisten fehlt. Angesichts des besonderen gesetzlichen Schutzes von Schutzwald gemäß Art. 10 BayWaldG ist die Erhaltung von Schutzwald ein Belang des Allgemeinwohls und damit bei der Genehmigung zu berücksichtigen. In labilen Gebieten wird i. d. R. gegen einen Pistenbau zu entscheiden sein. Es kann keine Ge-

nehmigungsfähigkeit durch Vorsehung von Ausgleichsmaßnahmen bzw. technische Maßnahmen zur Hangsicherung herbeigeführt werden. An die Tatbestandsvoraussetzung „labiles Gebiet“ ist zwangsläufig die Rechtsfolge „Versagung der Genehmigung“ geknüpft. „

h) Welche wissenschaftlichen, naturschutzfachlichen und raumplanerischen Verfahren sollten für eine Änderung der Zonierung notwendig sein?

Wir sehen keinen Bedarf für eine Änderung der Zonierung. Die Ruhezone sind auf Basis der genannten Kriterien gut ausgewählt worden.

Auch für das Riedberger Horn gibt es keinen Grund, auf Basis der Einstufungskriterien eine Änderung der Zonierung vorzunehmen.

Das Riedberger Horn ist nach wie vor ein beliebter Wandergipfel.

Das Riedberger Horn hat nach wie vor eine hervorragende Biotopqualität vorzuweisen.

Die Süd- und Südwestflanke des Riedberger Horns sind nach wie vor als labil und rutschungsgefährdet einzustufen.

- i) Sehen Sie negative Präzedenzfallwirkungen durch einzelfallbezogene Änderungen des Alpenplanes? Wenn ja welche?**
- j) Welche Auswirkungen auf die raumordnerische Wirkung des Alpenplans haben Zonierungsänderungen, wie die aktuelle LEP-Änderung?**

Die Ruhezone C des Alpenplans muss immer dann ihre Schutzwirkung erfüllen, wenn Erschließungsinteressen in der Ruhezone geäußert werden. Wird den Erschließungsinteressen durch eine Umzonierung nachgegeben, verliert das gesamte Instrument seine Steuerungswirkung und wird unwirksam.

2. Auswirkungen des Alpenplans auf Natur- und Artenschutz

- a) Wie schätzen Sie den Zusammenhang zwischen Alpenplan und den bayerischen Naturschutzzielen und –Strategien ein?**
- b) Wie weitreichend schätzen Sie den Schutz ökologisch sensibler Landschaften durch den Alpenplan ein?**

Der Alpenplan unterstützt die bayerischen Naturschutzziele für den Alpenraum fundamental. 42,53% des bayerischen Alpenraumes sind im Alpenplan als Ruhezone C ausgewiesen. Der bayerische Alpenraum ist einer der Hot-Spots der Artenvielfalt in Bayern. Gerade ruhebedürftige störungsempfindliche Arten haben hier Ihre letzten Rückzugsräume (z.B. Raufusshühner). Durch den Schutz vor Verkehrserschließung in den Ruhezone können Übernutzungen verhindert oder abgeschwächt werden. Großflächig unzerschnittene Landschaftsräume sind außerhalb des bayerischen Alpenraums kaum mehr anzutreffen (siehe Abb. 2). Deshalb bietet der bayerische Alpenraum auch für Arten, die auf großflächig intakte Lebensräume angewiesen sind, einen geeigneten Überlebensraum an.

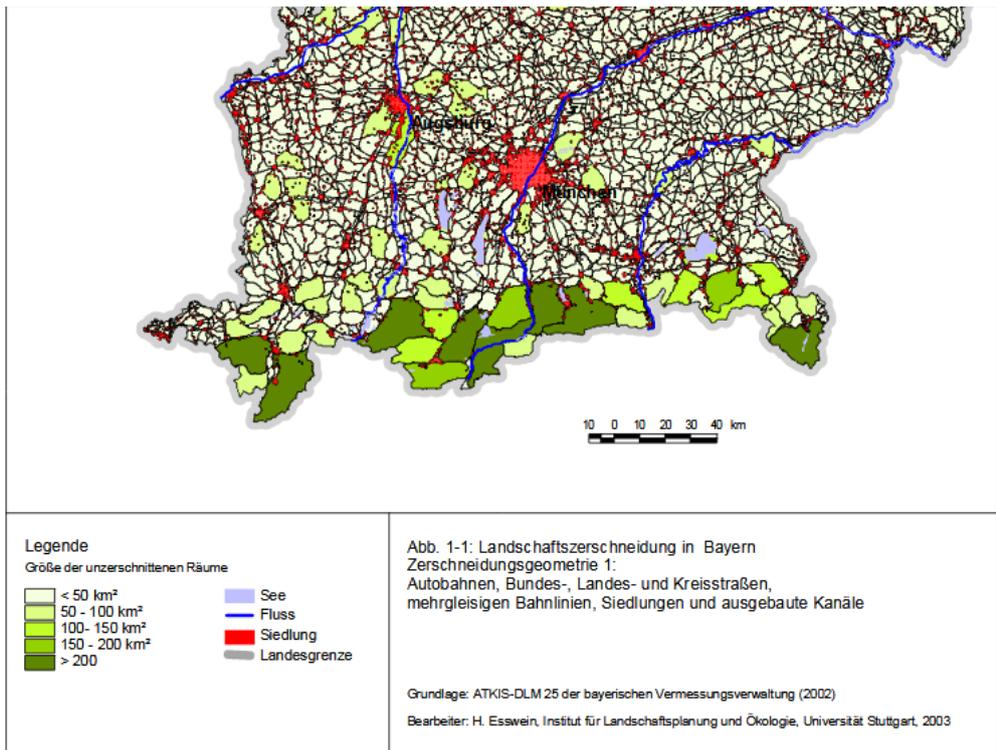


Abb. 2: Großflächig unzerschnittene Räume sind in Bayern v.a. noch im Alpenraum vorhanden (Institut für Landschaftsplanung und Ökologie Universität Stuttgart (2003): Darstellung und Analyse der Landschaftszerschneidung in Bayern)

Der Alpenplan hat in seinen 45 Bestandsjahren einen langfristigen Schutz der Ruheräume garantieren können und setzt sich damit ab gegenüber anderen Schutzgebietstypen, in denen immer wieder Ausnahmen von den Schutzgebietsverordnungen durchgeführt werden. Insbesondere setzt sich der Alpenplan auch gegenüber Landschaftsschutzgebieten ab, die durch Kreistagsentscheidungen immer v.a. auf Grund lokalwirtschaftlicher Interessen verkleinert werden.

c) Welche Übereinstimmungen bzw. Überlappungen bestehen zwischen Alpenplan und Schutzgebieten?

70% der Ruhezone C liegt Schutzgebieten mit strengem Schutzstatus (Nationalpark, Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, siehe Abb. 3). Damit können die Ziele der Schutzgebiete maßgeblich unterstützt werden.

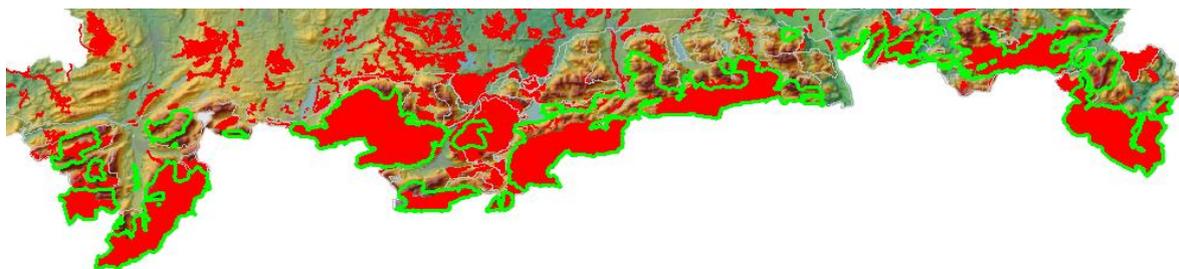


Abb. 3: Hohe Überlappung der Zone C mit Schutzgebieten einer strengen Schutzgebietskategorie:
Rot: strenge Schutzgebiete: Nationalpark, Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete
Grüne Umrandung: Grenzen der Ruhezone C nach Alpenplan

d) Gibt es besonders sensible Gebiete, welche nicht als Schutzgebiet ausgewiesen sind, jedoch durch den Alpenplan geschützt werden?

In Natura 2000 Gebieten besteht beispielsweise kein generelles Erschließungsverbot. Verkehrserschließungen im Sinne des Alpenplanes können aber teilweise auch massive Schädigungen in Natura 2000 Gebieten hervorrufen. Daher sind die Ruhezone des Alpenplans als Ergänzung zu Natura 2000 Gebieten absolut zweckdienlich. Dies gilt insbesondere für Natura 2000 Gebiete, die nicht auch als Naturschutzgebiet ausgewiesen sind, wie z.B. das Mangfallgebirge im Landkreis Miesbach.

Die Ruhezone C schützt aber darüber hinausgehend auch Gebiete, die nach Ansicht des BN aus fachlicher Perspektive als FFH oder SPA-Gebiete hätten ausgewiesen werden müssen, aber aus unterschiedlichen Gründen bei der Meldung nicht berücksichtigt wurden. Hierzu zählt auch das Riedberger Horn (Wertigkeit als Vogelschutzgebiet).

Weitere der Ruhezone C zugeordnete Gebiete weisen einen hohen Anteil an nach dem deutschen und bayerischen Naturschutzgesetz geschützten Biotopen auf. Hier ergänzt der Alpenplan den Biotopschutz. Dies gilt beispielsweise für den Hochgern oder die Hochplatte bei Marquartstein, den Kitzstein bei Nussdorf, die Brecherspitze bei Neuhaus/Schliersee, Rossstein, Seekarspitze und Fockenstein westl. des Tegernsees, Waxenstein und Alpspitze bei Garmisch, der Bereich zwischen Grünten und Wertacher Hörnle im Oberallgäu oder das Lecknertal zwischen Nagelfluhkette und Balderschwang.

e) Wie haben sich die Schutzgebiete seit der Implementierung des Alpenplans entwickelt? Wie hätten Sie sich Ihrer Einschätzung nach ohne Alpenplan entwickelt?

Der Alpenplan war in vielen Fällen Grundlage und Anstoß für die Ausweisung als Schutzgebiet. Hätte der Alpenplan die Erschließung des Watzmann mit einer Seilbahn nicht verhindert, wäre dort nicht der Nationalpark Berchtesgaden entstanden. Auch das Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen wurde 1992 erst ausgewiesen, nachdem die Pläne für Lifte und Pisten zwischen Nebelhorn und Giebelhaus durch den Alpenplan vom Tisch waren.

Ähnliches gilt für den Geigelstein oder die Rotwand, die heute als Natura 2000 Gebiet geschützt sind. Ohne dem Alpenplan wäre das Schutzgebietenetz in der heutigen Ausprägung wegen durchgeführter Erschließungen nicht mehr möglich gewesen.

f) Welche naturschutzfachlich wertvollen Habitate und Biotope sind (ausschließlich) in Zone C aufzufinden? Welche Bedeutung kommt der Zone C für die Flora und Fauna, besonders für geschützte Arten zu?

Durch den Alpenplan werden v.a. die alpinen Biotoptypen geschützt. Das Spektrum erstreckt sich von hochalpinen Habitaten über Alm-/Alpflächen und Bergwaldbereichen bis in die Talagen. Viele nach dem bayerischen und deutschen Naturschutzgesetz geschützte Biotope liegen auch außerhalb der strengen Schutzgebiete (Beispiele siehe Antwort auf Frage d).

Der Umfang der Verkehrserschließung (durch Bergbahnen oder Straßen) ist ein Schlüsselfaktor für den Naturschutz. Eine geringe verkehrliche Erschließung in den Ruhezone bedeutet

einen direkten Schutz vor baulichen Anlagen und Planierungen, Bergwaldrodungen für Pisten und anderen Einrichtungen. Sie bedeutet auch einen Schutz vor Schäden durch zu hohe Nutzerzahlen, denn bei motorisierter Erreichbarkeit erhöhen sich die Besucherfrequenzen in den sensiblen Bereichen mit entsprechenden Schäden auf die Vegetation und ganz besonders bei störungssensiblen Arten.

g) Mit welchen Folgen für den Naturraum ist bei Ausnahmegenehmigungen des Alpenplanes zu rechnen?

Der Vorteil des Alpenplanes lag bisher darin, dass im Normalfall keine Ausnahmegenehmigungen möglich waren. Die geplante Herausnahme des Riedberger Horns zeigt, zu welchen Veränderungen einzelfallgesteuerte Herausnahmen führen würden: Die bisher großflächig zusammenhängenden Ruhezone werden zersplittert und zerfransen (siehe Abb. 4). In den Zwischenräumen sind Verkehrserschließungen möglich. Dadurch wird auch in den verbleibenden Gebieten der Ruhezone C die Besucherfrequenz massiv erhöht. Der naturschutzfachliche Nutzen der Ruhezone C wird dadurch massiv geschwächt.

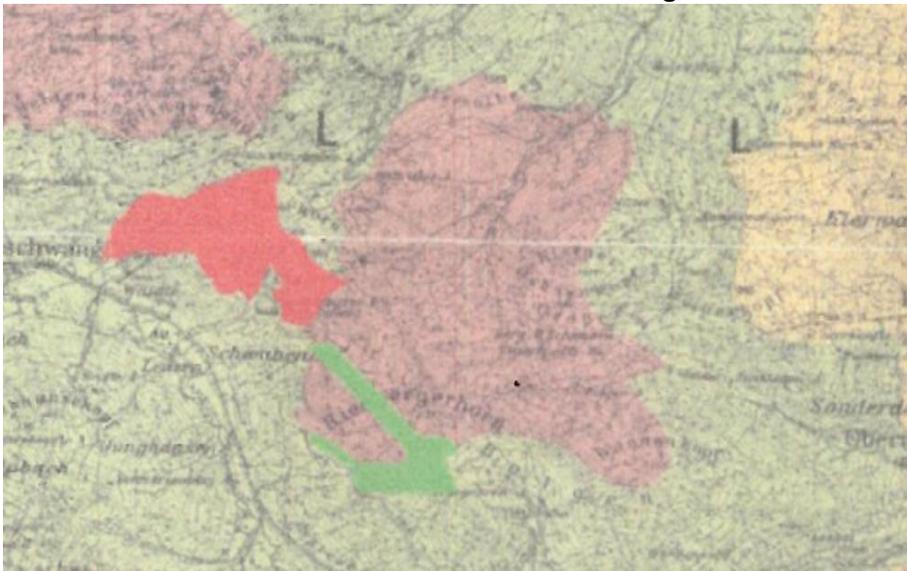


Abb. 4: Die geplante Änderung des Alpenplans am Riedberger Horn: Die alte Zone C (blattnot) wird durch die geplanten Lift- und Pistenerschließungen (grün) zerschnitten. Die zusätzliche Ruhezone (intensivrot) lässt die Zone C ausfransen und führt nicht zu einer großflächig geschlossenen Ruhezone. Quelle: Unterlagen der bayerischen Staatsregierung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms 2017

h) Sehen Sie einen Zusammenhang zwischen der ständig zunehmenden Erreichbarkeit des Alpenraumes durch inner- und außeralpine Erschließungs- und Verkehrsprojekte und einem Biodiversitätsverlust, v.a. störungsempfindlicher Arten und Lebensräumen?

Der bayerische Alpenraum liegt am Rande großer europäischer Verdichtungsräume (Ulm, Augsburg, München, Salzburg) mit einer Bevölkerung von vielen Millionen Menschen. Durch den ständigen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur hat sich die Anzahl der Personen, die an einem Tag in ein Ruhegebiet des Alpenraumes kommen können vervielfacht. Am Beispiel der Ruhezone Ostertal-Riedberger Horn soll die Erreichbarkeitszunahme aus den großen Agglomerationsräumen durch den Straßenbau verdeutlicht werden: Bau der A7 Ulm-

Kempten, vierspuriger Ausbau der B19 Kempten (siehe Abb. 5), Ausbau Gunzesrieder Steige, Ausbau Parkplatz Gunzesried-Säge, Ausbau- und Bau von Mountain- und E-Bike tauglichen Forstwegen und Alpwegen in den Ruheraum.

Inneralpine Ruheräume und Lenkungsmaßnahmen können nur dann wirksam sein, wenn die Anzahl der Besucher durch außeralpine Infrastrukturprojekte nicht immer weiter erhöht wird. Daher fordert der BN einen Stopp für weiteren Neu- und Ausbau von Zubringerstraßen in die bayerischen Alpen, um die Erreichbarkeit des Alpenraumes nicht noch weiter zu erhöhen.

Dadurch wird auch der Übernachtungstourismus gefördert, der mehr Wertschöpfung im Alpenraum und weniger schädliche Umweltbelastungen mit sich bringt.



Abb. 5: Erreichbarkeitszunahme am Beispiel der B19: Veränderung der B19 bei Kurzberg zwischen Kempten und Immenstadt (Quelle: 2 Bilder: CIPRA Deutschland, 1 Bild Georg Prinz)

3. Auswirkungen des Alpenplans auf Verkehr, Tourismus und Erholungsraum

Die Fragen a) – i) werden im Zusammenhang beantwortet:

Der Alpenplan sorgt für eine ausgewogene Tourismusstruktur

Der Alpenplan garantiert die Räume für die verschiedenen touristischen Ansprüche: Er definiert einerseits Erschließungsräume für Tourismus-, Gewerbeentwicklung und Wohnen und bündelt dort die dafür notwendigen Infrastrukturen. Zudem bündelt er dort die touristischen Angebote mit hoher Besucherfrequenz (Bergbahnen, Alpin-Ski-Angebote, Sommerrodelbahnen...)

Andererseits bewahrt er großflächig Landschaften für naturnahe Erholung.

Der Alpenplan hat attraktive Wander- und Bergsteigergipfel vor einer Erschließung bewahrt.

Zu den durch den Alpenplan vor einer Erschließung bewahrten Berge gehören u.a.:

- Riedberger Horn (Erschließungspläne seit den 60er Jahren)
- Stuiben (in der Nagelfluhkette)
- Schlappold (am blumenreichen Fellhorngrat)
- Koblat (zwischen Gibelhaus und Nebelhorn)
- Wetterwandeck (bei Garmisch)
- Alpspitze (bei Garmisch)
- Hirschberg (bei Kreuth)
- Brecherspitze (bei Schliersee)
- Aiplspitze (bei Bayerischzell)
- Rotwand (am Spitzingsee)
- Predigtstuhl (bei Aschau)
- Geigelstein (bei Sachrang)
- Hochgern (bei Marquartstein)
- Dürrnbachhorn (bei Reit im Winkl)
- Inzeller Kienberg
- Watzmann

Aktuelle Überlegungen zur Erschließung gibt es neben dem Riedberger Horn auch im Bereich Dürrnbachhorn/Sonntagshorn bei Reit im Winkl und auch in Garmisch Partenkirchen zur weiteren Erschließung im Wettersteingebiet.

Über Bayern hinaus entfacht die Debatte um die Neuzonierung des Alpenplanes am Riedberger Horn auch alpenweit den Wettbewerb um Skigebietserschließungen. Mit Verweis auf die geplanten Neuzonierungen am Riedberger Horn fordern oberösterreichische Touristiker die Herausnahme von 20.000 ha aus dem Nationalpark Kalkalpen am Warschneck, um dort auch einen Skigebietsausbau umsetzen zu können.

Gerade durch den Klimawandel entsteht in vielen Skigebieten ein Druck, in höhere Lagen vorzudringen. Es ist daher davon auszugehen, dass ohne einen funktionierenden Alpenplan, viele Skigebiets-Betreiber Projekte in höheren Lagen planen würden. Oft begrenzt der Alpenplan auch bestehende Skigebiete in ihrer räumlichen Ausdehnung. Der Alpenplan hatte auch eine vorbeugend regulierende Wirkung und hat den Konkurrenzdruck zumindest innerhalb Bayerns reduziert (weil *nirgendwo* ein Skigebiet in Zone C gebaut werden durfte). Durch den 45 Jahre unangetastet wirksamen Alpenplan wurden viele Projekte gar nicht geplant.

Die großflächigen Ruheräume sind für einen zukunftsfähigen Tourismus zwingend nötig

Diese großflächig unerschlossenen Gebiete (Zone C 42,53% des Alpenraumes) sind auch in Zukunft dringend notwendig, bzw. müssen noch ausgeweitet werden, um der ständig steigenden Nachfrage nach naturnahen Erholungsformen Raum zu geben. Die Anzahl der Wanderer und Bergsteiger, aber auch die Anzahl der Schneesuhgänger und Skibergsteiger nimmt ständig zu. Bei gleichbleibender Größe der Zone C wird die Besucherdichte dort immer höher, was wiederum zu Problemen mit störungsempfindlichen Arten und Lebensräumen führen kann.

Der BN fordert daher die Staatsregierung auf speziell für die Zone C ein großes bayernweites Besucherlenkungsprojekt zu erarbeiten.

Auf der anderen Seite geht die Zahl der Wintersportler (insbesondere der Alpin-Skifahrer) immer weiter zurück (siehe Abbildung 6). Der alpenweite Konkurrenzkampf um die weniger werdenden Skifahrer wird immer stärker. In diesem Konkurrenzkampf haben die bayerischen Skigebiete angesichts des Klimawandels kaum eine Chance.

Dennoch wird der Skigebietszusammenschluss am Riedberger Horn u.a. mit der Konkurrenz zu den nahegelegenen Österreichischen Skigebieten begründet. Angesichts der Höhenlage und Exposition der geplanten Pisten hält es der BN für einen ökologisch und ökonomischen Irrweg, einen der beliebtesten Wanderberge des Allgäus für den Alpin-Skitourismus zu erschließen.

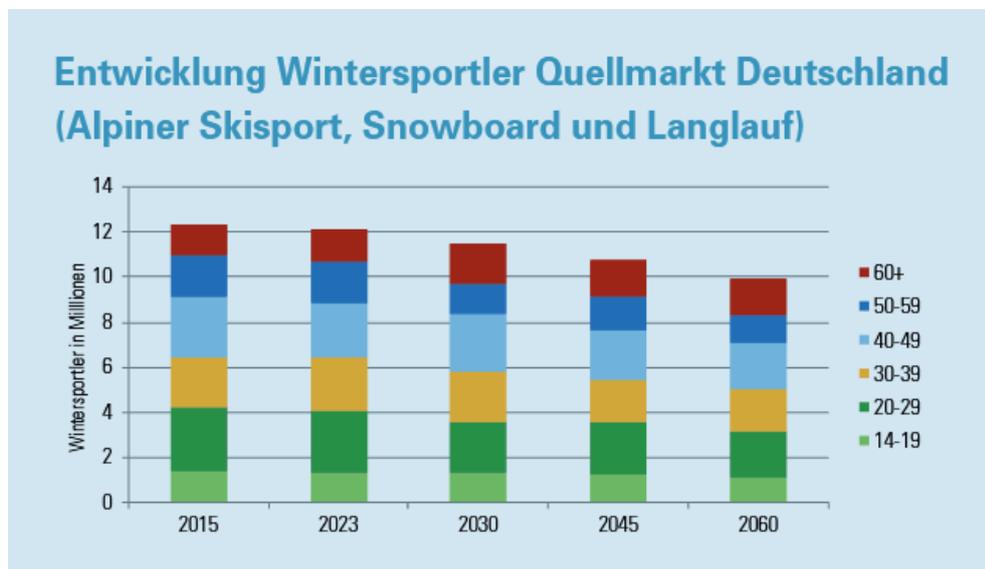


Abb. 6: Entwicklung der Wintersportler Quellmarkt Deutschland (Quelle: Bausch,T; Ludwigs, R; Meier, S; 2016: Wintertourismus im Klimawandel)

Eine Konzentration auf den Alpin-Skitourismus führt zu nicht nachhaltigen Tourismusstrukturen

In Bayern wurde durch den Alpenplan die Erschließung neuer Berge im Gegensatz zu Österreich begrenzt (siehe Abb. 1). Die Investitionen wurden auf Verbesserungen von bestehenden Anlagen in den Erschließungszonen fokussiert.

Während im benachbarten Österreich bestimmte Regionen durch die ständige Ausweitung der der Skigebietsinfrastruktur für den Sommertourismus unattraktiv wurden, hat sich im bayerischen Alpenraum ein ausgewogener Ganzjahrestourismus etablieren können.

Bsp: Vergleich Oberallgäu Alpengemeinden – Skidestinationen Vorarlberg: Anteil der Übernachtungen im Winterhalbjahr in %: (Quelle: Statistisches Landesamt Bayern und Statistik Austria)

Oberallgäu (Lkr)	40,2	Ischgl <70608>	90,7
Balderschwang	55,7	Sankt Anton am Arlberg <70621>	86,0
Blaichach	56,3	Lech <80113>	84,3
Bolsterlang	43,8	Klösterle <80112>	83,7
Burgberg i.Allgäu	37,4	Sölden <70220>	82,4
Fischen i.Allgäu	37,8	Warth <80239>	81,7
Bad Hindelang, M	45,3	Kappl <70609>	81,7
Oy-Mittelberg	41,0	Strengen <70627>	74,7
Obermaiselstein	41,3	Schröcken <80234>	74,1
Oberstaufen, M	42,3	Pettneu am Arlberg <70616>	73,9
Oberstdorf, M	39,0	Laterns <80411>	73,8
Ofterschwang	34,2	Rohrberg <70924>	73,3
Rettenberg	40,7	Sankt Gallenkirch <80120>	70,4
Sonthofen, St	39,6		
Wertach, M	34,2		

Während in Österreich viele Tourismusorte in eine teils ruinöse Investitionsspirale eingebunden sind, kann bei einer Fokussierung vieler bayerischer Tourismusgemeinden auf einen nachhaltigen naturnahen Tourismus ein dauerhafter Ganzjahrestourismus mit einem überschaubaren Finanzmitteleinsatz gewährleistet sein. Die Gemeinden im Nationalpark Berchtesgaden, das Bergsteigerdorf Ramsau oder die Gemeinden im Ökomodell Achental zeigen auf, dass mit dieser Strategie gute Übernachtungszahlen generiert werden können.

Der Fokus des Alpenplanes auf die Verkehrserschließung ist der richtige Ansatz zur Raumordnung im bayerischen Alpenraum

Der Alpenplan ordnet die *Verkehrerschließung* im bayerischen Alpenraum. Der BN hält den Ansatz des Alpenplanes, dass der Verkehrserschließung die Schlüsselrolle bei der großräumigen Ordnung des Alpenraumes zukommt für richtig und nach wie vor hoch aktuell.

Denn überall dort, wo eine motorisierte Erreichbarkeit gegeben ist (sei es mit Seilbahnen, Liften oder öffentlich befahrbaren Straßen), ist die Besucherfrequenz deutlich höher als in Gebieten, die mit eigener Muskelkraft erreicht werden können. Auch ist das Erleben der Landschaft und die Natur-Erholung intensiver, wenn Infrastruktur und damit verbundene Folgen weitgehend fehlen. Dadurch entstehen die gewünschten deutliche Unterschiede in der touristischen Ausrichtung und Nutzung der Gebiete: Auf der einen Seite Bündelung von hochfrequentierten Infrastrukturtourismusangeboten, auf der anderen Seite Raum für naturnahe Erholung.

4. Zukunft des Alpenplans

Die Fragen a) bis k) werden im Zusammenhang beantwortet:

Der Alpenplan hat sich in seiner 45 jährigen Geschichte als zentrales Instrument der Raumordnung bewährt und stellt mit seinen Kriterien und seiner Zonierung ein wichtiges Instrument für eine zukunftsfähige Raumordnung im bayerischen Alpenraum dar.

Die Dauerhaftigkeit der Zonierung ohne Änderungen ist ein wesentliches Qualitätskriterium. Die ständig weiter wachsenden Agglomerationsräume am Alpenrand und der Klimawandel machen den Alpenplan mit seinen Ruhezonen als Raumordnungskonzept wichtiger denn je. Aus unserer Sicht sollte die Liste der Kriterien, die in der Ruhezone C erlaubt und verboten sind, an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden (neue Tourismusinfrastrukturen, Einrichtungen der Energiewirtschaft..., siehe Punkt 1).

Außerdem sollte der Alpenplan als Vorbild für ein alpenweites Zonierungskonzept in Sinne des Grassauer Apells der CIPRA genutzt werden, um die grenzüberschreitenden Wettbewerbssituationen abzuschwächen und damit eine alpenweite nachhaltige Tourismusentwicklung zu initiieren.

Durch ständig weitergetriebene Deregulierung, Liberalisierung und Kommunalisierung der Raumordnung und Landesplanung sind Naturhaushalt und Landschaft in Bayern in den vergangenen Jahren schon stark degradiert worden. Eine gemeinwohlorientierte und nachhaltige Entwicklung braucht eine starke Landesplanung, die auch Raumordnung und nicht nur Raumentwicklung betreibt. Ansonsten werden die schwächeren Räume und Schutzgüter im Wettbewerb der Regionalentwicklung das Nachsehen haben.

Der Alpenplan ist eines der letzten wirksamen Instrumente der bayerischen Raumordnung. Er muss auch in Zukunft erhalten bleiben.

Quellen:

Bausch,T; Ludwigs, R; Meier, S; 2016: Wintertourismus im Klimawandel

Bayerische Staatsregierung 1984: Karte Alpenplan im LEP

Bayerische Staatsregierung 2002: Entwurf der Gesamtfortschreibung LEP 2002

CIPRA 2016: Grassauer Appell

Job, Mayer, Kraus 2014: Die beste Idee, die Bayern je hatte: der Alpenplan